

AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten

Öffentliche Bekanntmachungen



**30. Tagung
der Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Velten
am 21. Juni 2007**

16. Jg./Nr. 4 - Velten, 06.07.07

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 30. Tagung der SVV S. 2

Richtlinie über die Gewährung von S. 3
institutionellen Zuwendungen an die
Träger der ehrenamtlichen Senioren-
arbeit der Stadt Velten

Richtlinie zur kommunalen Förderung S. 5
von Projekten und Maßnahmen ehren-
amtlicher Seniorenarbeit der Stadt
Velten

Bekanntmachungsanordnung S. 6
zur Entlastung des Bürgermeisters
und die Jahresrechnung für das
Haushaltsjahr 2005

Allgemeinverfügung der Stadt Velten S. 7
zur Straßenumbenennung –
Luchwiesenweg

Allgemeinverfügung der Stadt Velten S. 8
zur Straßenumbenennung – Kanalstraße

Bekanntmachung eines Antrages S. 9
nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereini-
gungsgesetz in der Gemarkung
Falkenhagen Forst im Bereich der
Stadt Velten – Az.: 09.53-706

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Information über beabsichtigte Ände- S. 11
rungen von Straßennamen –
u. a. nördliche Bötzower Straße

Erhebungsbeauftragte für S.11
den Mikrozensus gesucht

Familienpass für Brandenburg S. 12

Öffentliche Tagung

Beschluss Nr. 2007/043 Einreicher: Stadtverwaltung
Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Velten

Die Inhalte, Ziele und Maßnahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes in der Fassung vom 21.06.2007 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 2007/040 Einreicher: Stadtverwaltung
Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern für die Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten mbH

Als von der Stadt Velten zu benennende Aufsichtsratsmitglieder der Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten mbH werden bestätigt:

1. Heiko Manthey, Bürgermeister der Stadt Velten
2. Horst Kraatz
3. Ekkehard Skirl

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 2007/038 Einreicher: Stadtverwaltung
Jahresrechnung 2005

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005 gem. § 35 Abs. 2 Pkt. 16 und § 93 Abs. 3 der GO des Landes Brandenburg

Der als Anlage beigefügten Jahresrechnung für das HH-Jahr 2005 wird zugestimmt.

Dem Bürgermeister wird für das HH-Jahr 2005 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0
(siehe auch Seite 6)

Beschluss Nr. 2007/041 Einreicher: Stadtverwaltung
Richtlinie über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Velten

Der anliegenden Richtlinie über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Velten wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1
(Abdruck der Anlage siehe Seite 3)

Beschluss Nr. 2007/042 Einreicher: Stadtverwaltung
Richtlinie zur kommunalen Förderung von Projekten und Maßnahmen ehrenamtlicher Seniorenarbeit der Stadt Velten

Der anliegenden Richtlinie zur kommunalen Förderung von Projekten und Maßnahmen ehrenamtlicher Seniorenarbeit der Stadt Velten wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0
(Abdruck der Anlage siehe Seite 5)

Beschluss Nr. 2007/036 Einreicher: Stadtverwaltung
Die Straße zwischen Kreisverkehr und Hohenschöpinger Straße erhält den Straßennamen Kanalstraße

Der Straße zwischen Kreisverkehr (Lindenstraße, Pinnower Chaussee, Am Heidekrug) und Hohenschöpinger Straße erhält den Straßennamen Kanalstraße.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0
(siehe auch Seite 8)

Beschluss Nr. 2007/037 Einreicher: Stadtverwaltung
Der Geh- und Radweg zwischen der Breiten Straße und der Pinnower Chaussee erhält den Namen Luchwiesenweg.

Der Geh- und Radweg zwischen der Breiten Straße und der Pinnower Chaussee, die sogenannte Promenade, erhält den Namen Luchwiesenweg.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0
(siehe auch Seite 7)

Mitteilungsvorlage Nr. 2007/044 Einreicher: Stadtverwaltung
Information zu Planungsvarianten der DB Station & Service AG zur barrierefreien Gestaltung der Bahnsteige

Am 18.06.2007 fand die 3. Sitzung des projektbezogenen Arbeitskreises zur Planungsabstimmung Bahnhofs- und Vorplatzgestaltung der Stadt Velten statt, an der u.a. Vertreter des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, des Landesamtes für Bauen und Verkehr und Vertreter der DB Station & Service AG teilnahmen.

Von der DB Station & Service AG wurden 4 Varianten zur Gestaltung des Bahnsteige mit der entsprechenden Zuwegung und Kostenschätzung vorgelegt.

Variante 1 – barrierefreier Übergang über Reisendenübergang und Rampe

Die Machbarkeitsstudie hat erbracht, dass auf eine Brücke verzichtet werden kann. Es kann daher ein schienengleicher Übergang mit einer Schrankenanlage hergestellt werden. Die Zuwegung kann beliebig angeordnet werden, da in der Planung nur eine Bahnsteiglänge von 90 m benötigt wird. Im Ist-Zustand beträgt die Bahnsteiglänge 250 m.

Von der DB S&S AG wird diese Variante als die günstigste angesehen, da eine beidseitige Erfassung der Bahnsteige mit einem barrierefreien Übergang möglich ist.

Kostenschätzung: 800 T€ (ohne Kosten Reisendenübergang)

Variante 2 – barrierefreier Übergang mit Euroschlüssel

Brücke wird belassen. Der barrierefreie Übergang wird mit einem Euroschlüssel sichergestellt. Diese Variante wird nicht als optimal angesehen, da für viele Reisende, insbesondere für alte Menschen, Menschen mit Kinderwagen, Fahrrädern und Gepäck, es ebenso von Vorteil wäre, den Mittelbahnsteig ebenerdig zu erreichen. Kostenschätzung: 760 T€ (ohne Kosten Reisendenübergang, Umsetzen Stellwerkstechnik)

Variante 3 – Personenaufzüge an Fußgängerüberführung

Diese Variante wird als bedenklich angesehen hinsichtlich der Investitions- und Folgekosten. Kostenschätzung: 1300 T€ (ohne Prüfung statische Auswirkungen und Personenüberführung)

Variante 4 – Außenbahnsteige am Bahnübergang

Diese Variante steht im Widerspruch zu der Planung der Stadt Velten zur Aufwertung des Bahnhofsumfeldes.

Kostenschätzung: 700 T€ (ohne Auswirkungen Anpassung bei DB Netz AG)

Von allen Teilnehmern wurde die Variante 1 favorisiert.

Die Stadtverwaltung gibt den Abgeordneten die Systemskizze der Variante 1 - barrierefreier Übergang über Reisendenübergang und Rampe - der DB Station Service AG den Abgeordneten hiermit zur Kenntnisnahme.

(Zur Kenntnis genommen)

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Nichtöffentliche Tagung

Beschluss Nr. 2007/024 Einreicher: Stadtverwaltung
Ankauf des Flurstücks 83/1 der Flur 7
Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 2007/025 Einreicher: Stadtverwaltung
Ankauf des Flurstücks 84/2 der Flur 9
Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2007/026 Einreicher: Stadtverwaltung
Ankauf des Flurstücks 17 der Flur 12 der Gemarkung Falkenhagen Forst
Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2007/027 Einreicher: Stadtverwaltung
Verkauf des Grundstücks Parkallee 6 und Aufhebung des Beschlusses 2006/068

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 3

Beschluss Nr. 2007/028 Einreicher: Stadtverwaltung
Ankauf der Flurstücke 47/1 und 42/1 der Flur 6

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2007/029 Einreicher: Stadtverwaltung
Wechsel des Erbbauberechtigten für Grundstück Luisenstr. 22

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 2007/031 Einreicher: Stadtverwaltung
Verkauf des Flurstücks 66/4 der Flur 9

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 2007/034 Einreicher: Stadtverwaltung
Ankauf der Flurstücke 48/1 und 48/2 der Flur 6

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 3; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 2007/035 Einreicher: Stadtverwaltung
Ankauf des Flurstücks 74 der Flur 5

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Öffentliche Bekanntmachungen

Richtlinie über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Velten

Auf der Grundlage des §35 der GO sowie der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Stadt Velten hat die SVV am 21.06.2007 als Förderrichtlinie beschlossen:

§ 1

Förderzweck / Rechtsgrundlage

Die ehrenamtliche Arbeit mit den Senioren nimmt in der Stadt Velten einen großen Stellenwert ein. Diese zu fördern und weiter zu entwickeln ist Anliegen dieser Förderrichtlinie. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Velten jährlich Haushaltsmittel zur institutionellen Förderung an die Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine, Vereinigungen, Organisationen sowie Seniorengruppen der Kirchen und ähnlich gestaltete Interessengruppen (nachfolgend Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit genannt) zur Verfügung. Art und Umfang werden von den Gegebenheiten und den kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsplanes bestimmt und sind freiwillige Leistungen der Stadt Velten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Velten fördert die Träger ehrenamtlicher Seniorenarbeit, an denen sie ein Interesse hat.

Die Gesamthöhe der von der Stadt Velten jährlich bereitgestellten Mittel wird durch den zuständigen Fachausschuss der SVV festgelegt. Der Seniorenbeirat ist berechtigt, dem zuständigen Fachausschuss diesbezüglich begründete Vorschläge zu unterbreiten. Der Anteil der für die institutionelle Förderung jährlich durch die Stadt Velten bereitgestellten Mittel soll in der Regel 70 von Hundert der gesamten Zuwendungen für die Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Velten betragen. Voraussetzung der Förderung ist:

- das Vorhalten von Angeboten für Veltener Senioren durch die jeweiligen Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit

Die Höhe der Zuwendungen an den jeweiligen Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit richtet sich nach der Zahl der durch den Träger betreuten Veltener Senioren. Als Senioren im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Träger ehrenamtlicher Seniorenarbeit sollen im Seniorenbeirat aktiv mitarbeiten. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3

Beantragung und Ausreichung der Mittel

1. Die Träger beantragen schriftlich die Ausreichung der Fördermittel unter Bekanntgabe ihrer Bankverbindung formlos.
2. Anträge auf Zuwendungen haben die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit jeweils bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr in zweifacher Ausfertigung bei der Stadtverwaltung Velten zu stellen. Dem Antrag ist eine namentliche Auflistung der in den Vereinen und Vereinigungen registrierten Mitglieder (Veltener Senioren) – Stand 31.10. des laufenden Jahres – beizufügen, für deren Richtigkeit der Antragsteller zu zeichnen hat. Für Kirchen und ähnlich strukturierte Interessengruppen sind Kopien der Anwesenheitslisten der Veranstaltungen, aufgeschlüsselt nach Veltener Senioren und Gästen, aus denen die durchschnittliche Teilnehmerzahl ermittelt wurde, einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge finden bei der Vergabe der Zuwendungen keine Berücksichtigung.
3. Ein Exemplar jedes fristgerecht gestellten Förderantrages reicht die Stadt Velten gesammelt bis zum 10.12. des laufenden Kalenderjahres an den Seniorenbeirat der Stadt Velten.
4. Nach erfolgter Beratung übergibt der Seniorenbeirat der Stadt Velten den Zuwendungsschlüssel bis zum 31.12. der Stadtverwaltung.
5. Der Zuwendungsschlüssel errechnet sich wie folgt: Zur Verteilung bereitstehende Mittel geteilt durch Gesamtzahl aller berechtigten Personen laut Antragstellung.
6. Die Stadtverwaltung hat unverzüglich nach Eingang des Zuwendungsschlüssels und erfolgtem Beschluss des Haushaltsplanes die Überweisung an die ehrenamtlichen Träger zu veranlassen.
7. Die geförderten Träger reichen nach Erhalt der Mittel eine Empfangsbestätigung beim Seniorenbeirat der Stadt ein.

§ 4

Verwendung der Mittel

Die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit können über die zur Verfügung gestellten Mittel frei verfügen. Sie haben zu gewährleisten, dass diese nur zu Zwecken ehrenamtlicher Seniorenarbeit verwendet werden.

§ 5

Nachweis der Verwendung der Fördermittel

1. Bis zum 28.02. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres haben die Empfänger von Fördermitteln deren Verwendung gegenüber dem Seniorenbeirat der Stadt Velten nachzuweisen. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein Sachbericht über die Durchführung der mit För-

dermitteln – auch – teilweise finanzierten Maßnahmen,

- Teilnehmerlisten der einzelnen Maßnahmen mit persönlicher Unterschrift der Teilnehmer.
2. Der Seniorenbeirat der Stadt Velten und die Stadt Velten behalten sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Die Träger ehrenamtlicher Seniorenarbeit haben die Belege über die Verwendung der Fördermittel für einen Zeitraum von 5 Kalenderjahren aufzubewahren.
 3. Der Seniorenbeirat der Stadt Velten erstellt auf der Grundlage der Berichterstattung der geförderten Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit einen Bericht über die Verwendung der Fördermittel und übergibt diesen an die Stadt bis zum 31.3. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.
 4. Die Stadt Velten übergibt den vom Seniorenbeirat erarbeiteten Bericht über die Verwendung der gesamten Fördermittel dem zuständigen Fachausschuss der SVV zur Kenntnis. Die dem Seniorenbeirat von den Trägern der ehrenamtlichen Seniorenarbeit übergebenen und von diesen geprüften Abrechnungunterlagen/Verwendungsnachweise werden vom Seniorenbeirat auf Wunsch der Stadt und/oder des zuständigen Fachausschusses diesen zur Verfügung gestellt.

§ 6

Rückforderung

- Der Antragsteller ist verpflichtet, die gewährte Zuwendung zurückzuzahlen, wenn
- der Antragsteller die Mittel entgegen dieser Satzung verwendet
 - der Antragsteller innerhalb der vorgesehenen Frist keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorlegt.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Träger, die über kein Statut/Satzung verfügen, in der die Haftungsfrage des Trägers geregelt ist, haben ihrem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen eine Erklärung beizufügen, wer von dem Träger verantwortlich für evtl. Rückforderungen gewährter Zuschüsse ist. Diese Erklärung ist von der betreffenden Person eigenhändig zu unterzeichnen.
2. Fördermittel, die die Stadt an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit überwiesen hat, bleiben bis zu ihrer zweckbestimmten Verwendung Eigentum der Stadt Velten.
3. Die mit Fördermitteln angeschafften Ausrüstungsgegenstände und/ oder Geräte sind zu inventarisieren und im Verwendungsnachweis auszuweisen. Stellt der Zuwendungsempfänger seine Arbeit – gleich aus welchen Gründen – ein oder erfolgt ein Trägerwechsel, so geht das überwiegend aus Fördermitteln angeschaffte Inventar in das Eigentum der Stadt Velten über.
4. Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Richtlinie der Stadtverwaltung Velten zur Förderung der Seniorenarbeit vom 16.02.2005 tritt damit außer Kraft.

Velten, 25.06.2007

Heiko Manthey
Bürgermeister

Richtlinie

zur kommunalen Förderung von Projekten und Maßnahmen ehrenamtlicher Seniorenarbeit der Stadt Velten

Auf der Grundlage des § 35 der GO sowie der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Stadt Velten hat die SVV am 21.06.2007 als Förderrichtlinie beschlossen:

§ 1

Förderzweck / Rechtsgrundlage

Die ehrenamtliche Arbeit mit den Senioren nimmt in der Stadt Velten einen großen Stellenwert ein. Diese zu fördern und weiter zu entwickeln ist Anliegen dieser Förderrichtlinie. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Velten jährlich Haushaltsmittel zur Projektförderung an Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine, Vereinigungen, Organisationen sowie Seniorengruppen der Kirchen und ähnlich gestaltete Interessengruppen (nachfolgend Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit genannt) zur Verfügung. Art und Umfang werden von den Gegebenheiten und den kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsplanes bestimmt und sind freiwillige Leistungen der Stadt Velten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Velten fördert nur Maßnahmen der Träger ehrenamtlicher Seniorenarbeit, an denen sie ein Interesse hat und an denen alle Senioren der Stadt Velten teilnehmen können.

Förderfähig sind Betriebs-, Sach- und Honorarkosten in angemessenem Umfang. Nicht gefördert werden Aufwandsvergütungen, Kosten für Bekleidung sowie Sachkosten für Lebensmittel. Derartige Aufwendungen/Kosten sind aus dem vom Träger zu erbringenden Eigenanteil zu finanzieren.

Förderungsberechtigt sind alle Träger von ehrenamtlicher Seniorenarbeit, soweit sie den in §1 genannten Trägergruppen zuzuordnen sind.

Die von der Stadt Velten jährlich bereitgestellten Mittel werden in der Gesamthöhe durch den zuständigen Fachausschuss der SVV festgelegt und sind freiwillige Leistungen der Stadt Velten.

Der Seniorenbeirat ist berechtigt, dem zuständigen Fachausschuss diesbezüglich begründete Vorschläge zu unterbreiten.

Der Anteil der für die projektbezogene Förderung jährlich durch die Stadt Velten bereitgestellten Mittel soll in der Regel 30 von Hundert der gesamten Zuwendungen für die Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Velten betragen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragsteller nachweist, dass mindestens 80 von Hundert der teilnehmenden Senioren Bürger Veltens sind.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die gemäß anderen städtischen Satzungen förderfähig sind oder zu deren Förderung sich die Stadt Velten vertraglich verpflichtet hat.

Arbeitsmarktpolitisch geförderte Aktivitäten sowie von der Stadt an freie Träger übertragene Aufgaben sind ausdrücklich nicht Gegenstand der Förderung gemäß dieser Fördermittelrichtlinie.

Für die Inanspruchnahme einer Förderung wird ein Eigenbeitrag des Antragstellers in Höhe von 20 von Hundert der Gesamtkosten vorausgesetzt.

Anträge auf Zuwendungen haben die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit in zweifacher Ausfertigung bei der Stadtverwaltung Velten zu stellen, 1 Exemplar des Antrages übergibt die Stadtverwaltung dem Seniorenbeirat.

Als Senioren im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3

Finanzielle Förderung

Die Stadt Velten gibt dem Seniorenbeirat den für das jeweilige Haushaltsjahr geplanten Zuschuss bekannt.

Der Seniorenbeirat spricht nach Beratung der Anträge Empfehlungen an die Stadt aus. Diese übergibt die Empfehlungen an den zuständigen Fachausschuss der SVV.

Die Ausreichung der Zuwendung erfolgt aufgrund der Beschlüsse des zuständigen Fachausschusses der SVV durch die Stadt Velten an den jeweiligen Zuwendungsempfänger.

§ 4

Nachweis der Verwendung der Fördermittel

Die Zuwendungsempfänger haben 2 Monate nach Durchführung der projektbezogenen Maßnahme die ordnungsgemäße Verwendung der von der Stadt ausgereichten Fördermittel dem Seniorenbeirat nachzuweisen.

Es sind folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis vorzulegen:

- das Programm jeder geförderten Maßnahme,
- ein Sachbericht über die Realisierung der jeweils geförderten Maßnahme, aus dem sich die Verwendung der Zuwendung ergibt,
- pro Maßnahme ein zahlenmäßiger Nachweis der zum Einsatz gebrachten Eigenmittel, der Einnahmen und der Ausgaben,
- die dazugehörigen Originalbelege der Ausgaben, mit den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben.

Der Seniorenbeirat prüft die von den Trägern eingereichten Verwendungsnachweise.

Der Seniorenbeirat übergibt der Stadt bis zum 31.3. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres zusammengefasst den Nachweis für die Verwendung der im Geschäftsjahr für die Projektförderung bereitgestellten Zuwendungen. Die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit haben die Belege über die Verwendung der Fördermittel für einen Zeitraum von 5 Kalenderjahren aufzubewahren.

Die Stadt übergibt diesen Bericht dem zuständigen Fachausschuss der SVV. Dieser nimmt die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zur Kenntnis.

§ 5

Rückforderung

Der Antragsteller ist verpflichtet die gewährte Zuwendung zurückzuzahlen, wenn

- der Antragsteller den Verwendungszweck ohne Zustimmung des Seniorenbeirates ändert
- der Antragsteller innerhalb der vorgesehenen Frist keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorlegt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Stadt Velten legt unter Berücksichtigung der Hinweise des Seniorenbeirates konkrete Bestimmungen zur Form der Antragstellung, der Mittelbewilligung, der Mittelausreichung, zum Verwendungszweck sowie zu evtl. Rückforderungen fest.

Diese Bestimmungen sind mit dem zuständigen Fachausschuss abzustimmen. Sie werden nach erfolgter Abstimmung den ehrenamtlichen Trägern der Seniorenarbeit in den Antragsformularen für die Gewährung von Zuwendungen bekannt gegeben. Diese sind mit dem zuständigen Fachausschuss der SVV abzustimmen.

Fördermittel, die die Stadt an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit überwiesen hat, bleiben bis zu ihrer zweckbestimmten Verwendung Eigentum der Stadt Velten.

Die mit Fördermitteln angeschafften Ausrüstungsgegenstände und/oder Geräte sind zu inventarisieren und im Verwendungsnachweis auszuweisen. Stellt der Zuwendungsempfänger seine Arbeit – gleich aus welchen Gründen – ein oder erfolgt ein Trägerwechsel, so geht das überwiegend aus Fördermitteln angeschaffte Inventar in das Eigentum der Stadt Velten über.

Träger, die über kein Statut/Satzung verfügen, in der die Haftungsfrage des Trägers geregelt ist, haben ihrem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen eine Erklärung beizufügen, wer von dem Träger verantwortlich für evtl. Rückforderungen gewährter Zuschüsse ist. Diese Erklärung ist von der betreffenden Person eigenhändig zu unterzeichnen.

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Richtlinie der Stadtverwaltung Velten zur Förderung der Seniorenarbeit vom 16.02.2005 tritt damit außer Kraft.

Velten, 25.06.2007

Heiko Manthey
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 21.06.2007 mit Beschluss Nr. 2007/038 beschlossene Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Velten für das Haushaltsjahr 2005, wird hiermit gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburgs öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2005 für die Stadt Velten liegt mit allen Anlagen im Rathaus Velten in der Kämmerei der Stadtverwaltung, Rathausstraße 10, Zi. 106 während der folgenden Öffnungszeiten oder nach vorheriger Absprache zu jedermann Einsicht offen:

montags von	9 Uhr bis 12 Uhr
dienstags von	9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr
donnerstags von	9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr
freitags von	9 Uhr bis 12 Uhr

Velten, 22.06.2007

Heiko Manthey
Bürgermeister

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Velten zur Straßenumbenennung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat mit Beschluss-Nr. 2007/037 vom 21.06.2007 folgenden Namen für den in der Anlage dargestellten Geh- und Radweg beschlossen:

Luchwiesenweg

Der Geh- und Radweg zwischen der Breiten Straße und der Pinnower Chaussee: Gemarkung Velten, Flur 6, Flurstücke 15 und 64 sowie Flur 22, Flurstücke 31 und 45. Die Lage dieser Straße ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Die einschlägigen Unterlagen werden im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten vom 09.07.2007 bis einschließlich 10.08.2007 zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr
Dienstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr
Mittwochs von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr
Donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
Freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr

Sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velten als bekannt gegeben und damit wirksam.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, einzulegen.



Velten, den 22.06.2007

H. Manthey
Bürgermeister

- 1 Breite Straße
- 2 Luchwiesenweg
- 3 Pinnower Chaussee
- 4 Lindenstraße
- 5 Am Heidekrug

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Velten zur Straßenumbenennung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat mit Beschluss-Nr. 2007/036 vom 21.06.2007 folgenden Straßennamen für die in der Anlage dargestellte Straße beschlossen:

Kanalstraße

Die Straße zwischen dem Kreisverkehr (Lindenstraße, Pinnower Chaussee, Am Heidekrug) und der Hohenschöppinger Straße: Gemarkung Velten, Flur 9, Flurstücke 198, 201, 206, Flur 10, Flurstücke 218/2, 330, 332, Flur 23, 21/2, 457, 468, 469, 485, Gemarkung Falkenhagen Forst, Flur 5, Flurstücke 150 (teilweise), 152 (teilweise), Flur 12, Flurstück 17.

Die Lage dieser Straße ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Die einschlägigen Unterlagen werden im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten vom 09.07.2007 bis einschließlich 10.08.2007 zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr
Dienstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr
Mittwochs von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr
Donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
Freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr

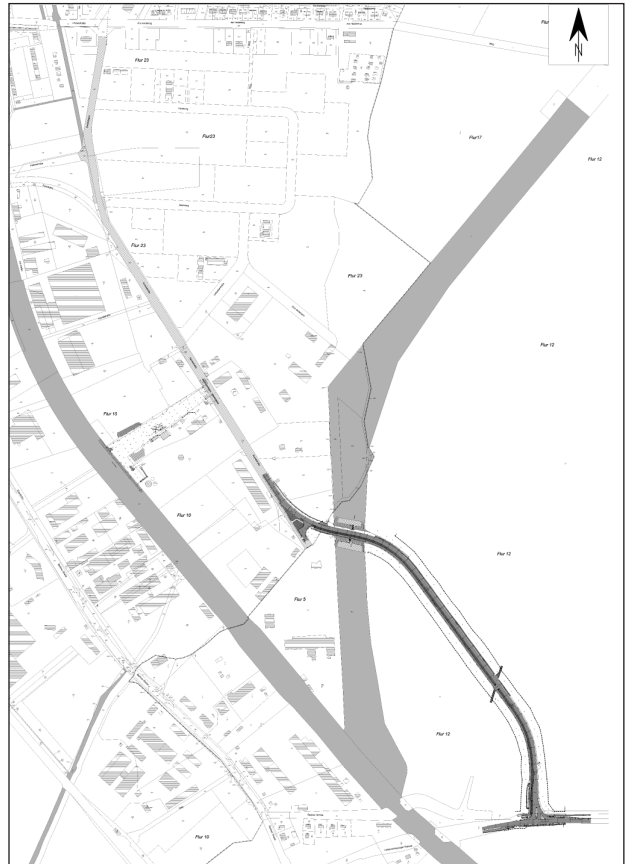
Sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velten als bekannt gegeben und damit wirksam.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben

werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, einzulegen.



Velten, den 22.06.2007

H. Manthey
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Falkenhagen Forst im Bereich der Stadt Velten

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 30. Juni 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 84 Falkensee – Abzweig FGL 85 Summt) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Falkenhagen Forst in der Stadt Velten gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-706 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 10. Mai 2007

Im Auftrag

(Vogel)

**Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten
31. Sitzung am 20.09.2007**

Beginn der Einwohnerfragestunde: 18.30 Uhr / Beginn SVV-Tagung: 19.00 Uhr

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Der Bürgermeister Heiko Manthey,
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,
Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Hauptamt: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Information über beabsichtigte Änderungen von Straßennamen

Die **nördliche Bötzower Straße** soll umbenannt werden. Begründung: Wir haben hier zwei räumlich voneinander getrennte Straßen mit dem gleichen Namen. Um hier Verwechslungen zu vermeiden, soll der nördliche Teil der Bötzower Straße einen neuen Namen erhalten und die Hausnummern bei der Gelegenheit entsprechend neu durchnummeriert werden.

Vorschlag: **Kremmener Straße**.

Gleichzeitig sollen die Grundstücke Bötzower Straße 172 A und 172 B dem Hasenwinkel zugeordnet werden. Die Straße nördlich des Spielplatzes Bergstraße, gehört jetzt zur Bötzower Straße (2 anliegende Grundstücke) soll den Straßennamen **Kachelbrennerweg** erhalten.

Die nördliche Parkallee (Business Park 2. Bauabschnitt, einziger Anlieger Hornbach) soll wegen der weiteren Begrenzung der Tonnage für die Brücke zwischen dem Business Park Bauabschnitt 1 und 2 einen neuen Namen

erhalten. Vorschläge gibt es noch nicht.

Mit der Umbenennung des nordwestlichen Abschnitts der Ahornstraße 3, 5 A, 5 B, 5 C soll die Adresszuordnung eindeutiger gestaltet werden. Vorschlag Laubbaumbezeichnung.

Mit der Realisierung des Gebietstausches zwischen der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Velten am 01.01.2008 soll die jetzige Veltener Chaussee den Straßennamen Pinnower Chaussee erhalten.

Vom Kreisverkehr bis zur Autobahn A 10 heißt sie dann Pinnower Chaussee.

Der nördliche Teil der Straße (hinter der Waldsiedlung) und die westliche Seite erhalten neue Hausnummern.

Vorschläge und Hinweise hierzu bitte bis zum 31.08.2007 an die Stadtverwaltung Velten, Finanzen/Bürgerservice, SB Liegenschaften, Rathausstraße 10, 16727 Velten.

Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus gesucht

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Cottbus, sucht für die jährlich stattfindende Mikrozensus-Erhebung im Land Brandenburg Erhebungsbeauftragte.

Diese Tätigkeit ist nebenberuflich bei freier Zeiteinteilung durchzuführen. Die Erhebungsbeauftragten erhalten eine Entschädigung, die als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt. Selbstverständlich werden die Nebenkosten, wie Fahr- und Portokosten, ebenfalls erstattet. Gesucht werden **flexible, kontaktfreudige und verantwortungsbewusste Personen**, die für mehrere Jahre bereit und in der Lage sind, besonders in den Nachmittagsstunden tätig zu sein.

Die Mikrozensus-Erhebung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) als 1%ige Bevölkerungstichprobe durchgeführt. Diese seit 1957 im Bundesgebiet jährlich als amtliche Repräsentativstatistik durchgeführte Erhebung liefert grundlegende Ergebnisse über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und

der Familien, den Arbeitsmarkt und die Wohnverhältnisse.

Die Erhebungsbeauftragten kündigen ihren Besuch schriftlich an. Diese Ankündigungen enthalten zugleich Kurzinformationen über die gesetzlichen Grundlagen des Mikrozensus. Die einbezogenen Haushalte sind bei den meisten Fragen zur Auskunft verpflichtet. Freiwillig zu beantwortende Angaben werden gesondert befragt.

Wer Interesse an der Interviewertätigkeit für den Mikrozensus hat, wendet sich bitte schriftlich oder telefonisch beim:

Adresse: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Standort Cottbus
Referat 11, Mikrozensus
Tranitzer Str. 16, 03048 Cottbus
Telefon: 0355/4868321 Herr Kuchta
0355/4868325 Herr Brehmer
E-Mail : peter.kuchta@statistik-bbb.de

Sie erhalten bei diesen Mitarbeitern auch weitere Auskünfte.

Aufhebung einer Grundstücksausschreibung

Die Grundstücksausschreibung Velten, Poststraße 15, veröffentlicht auf Seite 9 im Amtsblatt 16. Jg./Nr. 2 vom 13.04.07 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Presseinformation

Potsdam, 4. Juni 2007

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Pressesprecher: Jens Büttner
Hausruf: (0331) 866 - 5040
Fax: (0331) 866 - 5049
Internet: www.masgf.brandenburg.de
jens.buettner@masgf.brandenburg.de

Ziegler stellt neuen Familienpass für Brandenburg vor – Zweite Auflage mit doppelt so vielen Angeboten

Familienministerin Dagmar Ziegler hat am Montag in Potsdam den neuen brandenburgischen Familienpass vorgestellt. Die zweite Ausgabe enthält für nahezu alle Regionen des Landes deutlich mehr Angebote als bei der Erstauflage im vergangenen Jahr. Insgesamt hat sich die Zahl der Offerten gegenüber 2006/2007 verdoppelt. Der neue Familienpass ist ab sofort überall im Land erhältlich und vom 1. Juli an bis 30. Juni 2008 gültig. Wie im Vorjahr kostet er 5 Euro. Der über 300 Seiten starke Pass bietet Eltern und ihren Kindern Ermäßigungen und Freiplatzangebote auf mehrere hundert Kultur-, Sport- und Freizeitangebote.

Ziegler sagte: „Wir wollen das familienpolitische Paket der Landesregierung mit Leben erfüllen. Die zweite Auflage des Familienpasses ist ein sehr gutes Beispiel dafür, wie die beschlossenen Maßnahmen konkret Familien mit Kindern zugute kommen. Ich hoffe, dass der Familienpass möglichst viele Eltern und Großeltern ermuntert, gemeinsam etwas mit ihren Kindern oder Enkeln zu unternehmen.“

Der Pass erscheint zunächst in einer Auflage von 10.000 Stück. Das Familienministerium förderte wie im Vorjahr die Herausgabe des Familienpasses und beauftragte damit wiederum die TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH. „Brandenburg als familienfreundliche Region zu etablieren, ist nicht nur erklärtes Ziel des Ministeriums“, betonte Geschäftsführer Dieter Hütte. „Die große Beteiligung der touristischen Anbieter zeigt, dass dem Familien- und Tagestourismus eine hohe Wichtigkeit beigemessen wird.“

Im Familienpass sind 310 Anbieter mit ihren Offerten vertreten, davon 287 aus Brandenburg und 23 aus Berlin. Die Angebote sind in zehn Rubriken unterteilt, von „Wasserratten & Sonnenanbeter“ über „Sportskanonen & Actionhelden“ sowie „Große & kleine Tiere“ bis hin zu „Naschen & Ernten“. Die großen familienfreundlichen Ausflugsziele „Museumspark Rüdersdorf“, der „Tierpark Cottbus“ und die „NaturTherme Templin“ sind, neben vielen weiteren, in diesem Jahr erstmalig mit ihren Angeboten vertreten. Der Pass gewährt 82 dauerhafte Preisnachlässe von mindestens 20 Prozent für Familienmitglieder oder Betreuungspersonen, 125 kostenlose Eintrittskarten für Kinder sowie 284 Coupons für einmalige Ermäßigungen in Höhe von mindestens 25 Prozent.

Den Familienpass gibt es ab sofort überall dort in Brandenburg zu kaufen, wo es Zeitschriften gibt. Ferner ist er in Brandenburger Touristinformationen und Ämtern, den Geschäftsstellen der „Lokalen Bündnisse für Familie“ und bei Familienverbände oder bei Rabattanbietern selbst erhältlich. Weitere Informationen zum Pass, ausführliche Suchabfragen und eine Bestellmöglichkeit bietet der Internetauftritt www.familienpass-brandenburg.de.

Telefon: (0331) 866-0 | Telefax: (0331) 866-5108 | E-Mail: poststelle@masgf.brandenburg.de



Der Familienpass ist auch erhältlich im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Velten, Rathausstr. 10